

Antrag des Regierungsrates vom 20. Februar 2007

**Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz über den Wald
(EG Waldgesetz)**

Änderung vom ...

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:*

I.

Das Einführungsgesetz zum
Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998²⁾
wird wie folgt geändert:

§ 7 bis (neu)

Erlass des Schutzwaldperimeters

¹ Sollen Perimeter über Wälder mit erhöhter oder besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren erlassen, geändert oder aufgehoben werden, holt das Kantonsforstamt die erforderlichen Mitberichte ein. Danach legt es den bereinigten Entwurf in der betreffenden Gemeinde während 30 Tagen öffentlich auf. Die Betroffenen sind soweit möglich direkt zu benachrichtigen. Für die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs ist die Amtsblattpublikation massgebend.

² Wer vom Erlass des Perimeters berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann beim Kantonsforstamt während der Auflagefrist Einsprache erheben.

³ In einfachen Fällen kann auf Vorprüfung und Publikation im Amtsblatt verzichtet werden, doch sind die Betroffenen direkt zu benachrichtigen. Ihr Einspracherecht ist zu gewährleisten.

5. Abschnitt:
Planung, Pflege und Nutzung des Waldes

§ 12

Waldplanung

Abs. 1 unverändert

² Sie umfasst das Kapitel Wald im kantonalen Richtplan³⁾, den Waldentwicklungsplan und die Waldwirtschaftspläne.

Abs. 3 aufgehoben

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 26, 311 (BGS 931.1)

³⁾ § 8 Abs. 1 PBG (BGS 721.11)

§ 12 bis (neu)

Kantonaler Richtplan

Das Kapitel Wald des kantonalen Richtplanes beinhaltet namentlich allgemeine Grundsätze, Planungsgrundsätze und raumrelevante Planinhalte zu:
Wäldern mit erhöhter oder besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren;
Waldnaturschutzgebieten;
Wäldern mit besonderer Erholungsfunktion;
Walderschliessungen.

§ 13

Waldentwicklungsplan

Der Waldentwicklungsplan ist das behördenverbindliche Führungs- und Koordinationsinstrument im Wald und gibt die langfristigen Handlungsgrundsätze vor. Er bildet die planerische Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung des Zuger Waldes und erfüllt namentlich folgende Aufgaben:

- a) setzt das Kapitel Wald des kantonalen Richtplans um;
- b) hält die Voraussetzungen für eine nachhaltige Waldentwicklung fest;
- c) äussert sich zur Holzproduktion, zu den Naturgefahren, zum Waldnaturschutz und zur Erholung.

§ 13 bis (neu)

Erlass des Waldentwicklungsplanes

¹ Die Direktion des Innern lässt den Waldentwicklungsplan vor der Beschlussfassung durch den Regierungsrat vom Kantonsforstamt während 60 Tagen öffentlich auflegen.

² Wer beim Verfahren zum Erlass des Waldentwicklungsplanes mitwirken will, kann dem Kantonsforstamt während der Auflagefrist schriftlich Eingaben unterbreiten.

³ Die Direktion des Innern fasst die Eingaben in einem Bericht zusammen und nimmt gesamthaft Stellung. Sie unterbreitet ihren Bericht dem Regierungsrat, der den Waldentwicklungsplan beschliesst, und orientiert die Absender der Eingaben.

§ 14

Waldwirtschaftspläne

¹ Die Waldwirtschaftspläne legen die Pflege und Nutzung des Waldes eigentümergebunden auf Revier- und Betriebsstufe fest. Sie konkretisieren die im Kapitel Wald des kantonalen Richtplanes und die im Waldentwicklungsplan enthaltenen Zielsetzungen und koordinieren die Pflege- und Nutzungsmassnahmen der einzelnen Waldeigentümberechtigten.

² Für jeden Waldwirtschaftsplan wird die für den gesamten Perimeter zulässige maximale Holznutzungsmenge für einen bestimmten Zeitraum periodisch so festgesetzt, dass der Wald seine Funktionen dauernd, uneingeschränkt und somit nachhaltig erfüllen kann.

³ Die Erstellung der Waldwirtschaftspläne erfolgt in der Form von Vereinbarungen unter Vorbehalt von § 7bis und § 14 Abs. 2 EG Waldgesetz.

§ 24

*Kantonsbeiträge für Massnahmen
von besonderem öffentlichem Interesse*

Abs.1 Bst. a – f unverändert

g) zur Gewährleistung der Erholungsfunktion

Abs. 2 – 3 unverändert.

§ 28

Zuständigkeiten des Regierungsrates

Der Regierungsrat

a) beschliesst den Waldentwicklungsplan;

b) beschliesst die Perimeter der Wälder mit erhöhter oder besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren;

Bst. b wird zu c

Bst. c wird zu d

Bst. d wird zu e

Bst. e wird zu f

Bst. f wird zu g

§ 29

Zuständigkeiten der Direktion des Innern

Bst. a – f

g) erlässt die maximalen Holznutzungsmengen

Bst. h und i unverändert

§ 30

Aufgaben des Kantonsforstamtes

Abs. 1 – 3 unverändert

⁴ Das Kantonsforstamt erhebt die Planungsgrundlagen, erarbeitet die waldspezifischen Planinhalte und sorgt für die Erfüllung der Planinhalte. Die Waldeigentumsberechtigten liefern die notwendigen betrieblichen Angaben.

⁵ Das Kantonsforstamt vereinbart mit den Waldeigentumsberechtigten die Inhalte der Waldwirtschaftspläne.

Abs. 4 a.F. wird zu Abs. 6

§ 35 (neu)

Änderung bisherigen Rechts

a) Das Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 Bst. a:

a) für die vielfältige und nachhaltige Funktion der Landschaft, einschliesslich des Waldes;

II.

Inkrafttreten

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung²⁾. Die Änderung bedarf der Genehmigung durch den Bund³⁾.

² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens⁴⁾.

Zug, 2007

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 721.11

²⁾ BGS 111.1

³⁾ Genehmigt vom Bund am ...

⁴⁾ Inkrafttreten am ...